



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

WERBEAGENTUR- & GRAFIKDIENTSTLEISTUNGEN – STAND: 01.08.2023

1 Präambel

- a. Die KMU Business Center GmbH, in weiterer Folge „Agentur“ genannt, ist Betreiberin eines Businesscenters in A-1010 Wien, Sterngasse 3/2/6 (im Folgenden kurz „KMU Center“) und bietet Dienstleistungen im Bereich Werbung, Marketing und Grafikdesign an.
- b. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf Vertragsbeziehungen zu den nachfolgenden Dienstleistungen zwischen der Agentur und deren Kunden (im Folgenden kurz der „Kunde“) anzuwenden. Die Anwendung von AGB des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Der Kunde stimmt mit seiner Bestellung diesen AGB zu und erklärt volljährig zu sein sowie verbindlich Bestellungen tätigen zu dürfen.
- d. Diese AGB können jederzeit von der Agentur abgeändert werden. Die aktuelle Fassung ist jederzeit auf der Website der Agentur einseh- und downloadbar. Sofern Änderungen den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, wird der Kunde über die Änderungen schriftlich informiert. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich, tritt die Änderung in Kraft.

2 Vertragsbeginn/Dauer

- a. Der Vertrag beginnt entsprechend des im unterzeichneten Vertrag eingetragenen Datums und ist für unbestimmte Zeit gültig.

3 Social Media

- a. Wenn und soweit die Agentur oder von ihr beauftragte Dritte Social Media Accounts für den Kunden einrichten und/oder nutzen, so geschieht diese Einrichtung und/oder Nutzung auf der jeweiligen Social Media Plattform namens und in Vollmacht des Kunden. Vertragspartner der jeweiligen Plattform ist der Kunde.
- b. Der konkrete Umfang der administrativen, technischen und/oder redaktionellen Betreuung der Social Media Accounts wird durch den konkreten Auftrag im Vertrag bestimmt. Insbesondere wird bestimmt, ob die Agentur die Social Media Kommunikation für den Kunden innerhalb eines festgelegten Rahmens eigenständig oder aber nur entsprechend im Auftrag geregelter Rücksprachen durchführen kann.
- c. Die Agentur ist verpflichtet, vom Kunden erhaltene Zugangsdaten für Social Media Accounts streng vertraulich zu behandeln, sicher zu verwahren und nicht an unbefugte Dritte weitergeben.
- d. Die Agentur ist weiter verpflichtet, die im Falle der Einrichtung eines Accounts erworbenen Zugangsdaten spätestens bei der Vertragsbeendigung herauszugeben und den Account damit dem Kunden vollständig zu übergeben. Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Zugangsdaten zu den jeweiligen Social Media Accounts anzufordern.

- e. Dem Kunden ist bewusst und er erkennt an, dass die Agentur keinen Einfluss auf den Betrieb der von ihr gegebenenfalls empfohlenen, aber von Dritten betriebenen, Social Media Plattformen hat und dass die Agentur infolgedessen keine Verantwortung für die betrieblichen Abläufe dieser Social Media Plattformen übernehmen kann.
- f. Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. Facebook, Instagram, TikTok, etc.; im Folgenden gemeinsam die „Anbieter“ genannt) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur weder kalkulierbare, noch beherrschbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar teilweise von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese gleichzeitig auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde.
- g. Ausdrücklich erkennt der Kunde mit der Auftragserteilung an, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur beabsichtigt, den Auftrag des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann die Agentur nicht dafür einstehen, dass beauftragte Kampagnen oder Postings auch jederzeit abrufbar sind. Die Agentur schließt demnach jegliche Haftung, so insbesondere Gewährleistung und Garantie für vorstehende Vorfälle oder technische Probleme bei den Kanälen aus.

4 Konzept- & Ideenschutz

- a. Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- b. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potenzielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
- c. Der potenzielle Kunde erkennt an, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- d. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potenziellen Kunden schon aufgrund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.
- e. Werberelevante Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.
- f. Der potenzielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

5 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegeben Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- b. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Blaupausen, Kopien, Farbdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung des Kunden gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- c. Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- d. Übermittelt der Kunde nicht rechtzeitig von der Agentur geforderte Unterlagen, so wird das Projekt pausiert und erst wieder fortgesetzt, nachdem die Unterlagen vollständig an die Agentur übermittelt wurden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es dadurch zu Terminverschiebungen kommen kann und die Agentur keine Haftung für derartige Verschiebungen übernimmt.
- e. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch zur Verfügung gestellte Unterlagen. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.

6 Vergütung/Zahlungsmodalitäten

- a. Für einmalige Dienstleistungen wird die Agentur nach Auftragserteilung dem Kunden 50% der vertraglich geschuldeten Vergütung in Rechnung stellen (Anzahlung). Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- b. Nach Fertigstellung wird die Agentur die restlichen 50% der vertraglich geschuldeten Vergütung in Rechnung stellen (Schlussrechnung). Die Schlussrechnung ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- c. Wiederkehrende Dienstleistungen wird die Agentur jeweils quartalsweise im Voraus verrechnen. Optional ist auch eine halbjährliche oder auch jährliche Abrechnung möglich.
- d. Für Mehraufwendungen, die über die im Vertrag vereinbarten Leistungen hinausgehen, vereinbaren die Parteien einen Stundensatz von EUR 90,00 zzgl. gesetzlich geschuldeter MwSt.
- e. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten in jedem Fall Aufwendungen, die die Agentur tätigt, weil der Kunde nach Freigabe oder nach Teilabnahmen wesentliche Änderungen vornehmen möchte, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben bzw. abgenommen worden sind.

- f. Die Agentur ist berechtigt, dem Kunden in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den jeweils bereits erbrachten Leistungen der Agentur. Die Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- g. Kommt der Kunde einer Zahlungsaufforderung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so wird die Agentur eine Mahnung inkl. Mahnspesen in Höhe von mindestens EUR 3,50 ausstellen.
- h. Kommt der Kunde der Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht nach, so wird die Agentur eine erneute Mahnung inkl. zusätzlicher Mahnspesen in Höhe von mindestens EUR 3,50 ausstellen und die Auslieferung der Leistung stoppen und die Eintreibung der Zahlung beantragen.
- i. Kann eine SEPA-Lastschrift aufgrund mangelnder Kontodeckung oder sonstigen Gründen, welche der Kunde zu verschulden hat, nicht durchgeführt werden, so wird die Agentur eine Gebühr von EUR 25,00 an den Kunden verrechnen.
- j. Die von der Agentur erbrachte Dienstleistung bzw. gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- k. Der Kunde stimmt einer elektronischen Rechnungslegung durch die Agentur zu.
- l. Für alle weiteren Leistungen gilt die aktuelle Preisliste der Agentur.

7 Eigentums- und Urheberrecht

- a. Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- b. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der Agentur, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und – so weit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig. Die Herausgabe aller sogen. „offenen Dateien“ wird damit ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Die Agentur ist nicht zur Herausgabe verpflichtet. D.h. ohne vertragliche Abtretung der Nutzungsrechte auch für „elektronische Arbeiten“ hat der Auftraggeber keinen Rechtsanspruch darauf.
- c. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig.

8 Kennzeichnung

- a. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- b. Die Agentur ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

9 Mängel

- a. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- b. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
- c. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10 Haftung

- a. Die Agentur haftet für die sorgfältige und fachgerechte Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen sowie deren Mangelfreiheit.
- b. Die Agentur garantiert, dass die von ihr selbst erstellten oder beschafften Inhalte sowie die Gestaltung und die von ihr eingebrachten Ideen zur Erstellung ihrer Werke nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen.
- c. Der Kunde garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen oder gegen gesetzliche und amtliche Vorschriften verstoßen. Er stellt die Agentur hiermit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihr die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- d. Die Agentur kontrolliert zwar eventuelle vom Kunden übermittelten Texte auf Rechtschreib- oder Grammatikfehler, haftet jedoch nicht für die Richtigkeit der Texte oder Inhalte.
- e. Die Haftung der Agentur für Schäden, die dem Kunden aus oder in Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zur Agentur entstehen mögen, wird auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere im Falle des Ausfalls technischer Anlagen.
- f. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber der Agentur sind bei sonstiger Präklusion binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

11 Termine

- a. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- b. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend.
- c. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 28 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

12 Geheimhaltung/Datenschutz

- a. Die Agentur verpflichtet sich, keine ihr während ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie vertraulichen Informationen des Kunden und dessen Auftraggebern ohne vorherige Zustimmung des Kunden zu verwerten oder dritten Personen mitzuteilen. Gleiches gilt für die ihr übergebenen Unterlagen und mitgeteilten Kenntnisse.
- b. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren.
- c. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, ist gegenüber Dritten zu unterlassen.
- d. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

13 Kündigung

- a. Sämtliche in mit diesen AGB in Verbindung gestellten Dienstleistungen können nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden, sofern es sich nicht um wiederkehrende Leistungen handelt.
- b. Wiederkehrende Leistungen können frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer und danach quartalsweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- c. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - ◆ die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
 - ◆ der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - ◆ berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet;

- d. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.
- e. Beide Vertragsparteien sind dazu berechtigt, Verträge aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- ◆ ein Vertragspartner oder sonstige ihm zurechenbare Personen (z.B. Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Besorgungshilfen) strafbare Handlungen dem anderen Vertragspartner gegenüberstelt;
 - ◆ ein Vertragspartner grob gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt;
 - ◆ über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.
- f. Im Falle der fristlosen Kündigung des Vertrages durch den Kunden aus wichtigem Grund ist der Kunde berechtigt, die bis dahin erstellte Werke von der Agentur übergeben zu lassen. Zu diesem Zweck ist die Agentur verpflichtet, dem Kunden innerhalb von 14 Tagen eine Abrechnung zu übermitteln und die Anzahlung abzüglich der bereits entstandenen Kosten für den bisherigen Fortschritt und eventueller Lizenzen zu erstatten bzw. einen etwaigen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

14 Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- a. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“).
- b. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, letztere nach vorheriger Information an den Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt und die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erfüllt.

15 Schlussbestimmungen

- a. Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter des KMU Centers während oder unmittelbar im Anschluss an ihre Beschäftigung beim KMU Center oder vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung dieses Vertrages abzuwerben, durch Dritte abwerben zu lassen und einzustellen. Im Falle einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine Vertragsstrafe in der dreifachen Höhe des zuletzt an den Mitarbeiter gezahlten Bruttomonatsgehalts an die Agentur zu entrichten.
- b. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder weiterer vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c. Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.
- d. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz der Agentur: Wien, Österreich.